

05. Dezember 2016

**Nur noch „TEXTFORM“ in AGB ab 01.10.2016 zulässig. Anpassung von vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB und Standardverträge) notwendig**

Sehr geehrte Mandanten,

für vorformulierte Verträge, die ab dem 01.10.2016 abgeschlossen werden, dürfen für Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners, die dem Verwender oder Dritten gegenüber abzugeben sind, statt der bisher zulässigen Bezeichnung „Schriftform“ nur noch die Bezeichnung „Textform“ verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind nur notarielle Verträge oder wenn das Gesetz zwingend die Einhaltung der strengen Schriftform vorsieht (z.B. bei Kündigungen eines Arbeitsvertrags).

„Textform“ heißt, dass für eine Erklärung des Vertragspartners eine E-Mail oder ein Fax ausreichend ist und kein handschriftlich unterschriebenes Schreiben mehr gefordert werden kann. Allerdings muss im E-Mail oder Fax die Person des Erklärenden genannt werden.

Ihre AGB, Ihre vorformulierten Verträge und die Widerrufsbelehrungen für Verbraucherverträge sind zu aktualisieren. Soweit Sie selbst die Vorlagen technisch ändern können, ist das Wort „Schriftform“ gegen „Textform“ auszutauschen. Gerne kennzeichnen wir Ihre AGB und Standardverträge wenn Sie diese uns zusenden. Danach können die berechtigten Vorlagen gedruckt und verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelika Baumhof  
Rechtsanwältin